

Leistungsbeschreibung

1. Gegenstand der Leistung:

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Wartungsvertrages über die regelmäßige Wartung, Prüfung und Instandhaltung der vorhandenen Absturzsicherungssysteme auf den Dachflächen des Hauptsitzes der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam für die Dauer von 4 Jahren.

Die Leistung umfasst insbesondere die Wartung und Instandhaltung der:

- Seilanschlagssysteme,
- Laufleinen sowie Zubehörteile.
- vorhandenen persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSA),

Details, Hersteller, Typen, Mengen und Massen der vorhandenen Anlagen sind den Dokumenten ILB-2026-114_Leistungsverzeichnis_Preisblatt, ILB-2026-114_Anschlagpunkte-Skizzen und ILB-2026-114_Anschlagpunkte-Übersichtstabelle zu entnehmen. Diese sind verbindlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen.

2. Leistungsumfang:

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen vollständig und fachgerecht zu erbringen:

2.1 Prüfung und Wartung

- Prüfung aller Absturzsicherungssysteme gemäß:
 - den Vorgaben der jeweiligen Hersteller,
 - der DIN EN 795 (in jeweils gültiger Fassung),
 - den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften,
- Sicht-, Funktions- und Zustandsprüfung aller Systemkomponenten (u. a. Seile, End- und Zwischenelemente, Anschlagpunkte, Befestigungen).
- Prüfung vorhandener PSA und Laufleinen auf ordnungsgemäßen Zustand und Einsatzfähigkeit.

2.2 Instandhaltung

- Durchführung erforderlicher Instandhaltungsarbeiten, soweit diese im Rahmen der laufenden Wartung möglich sind (z. B. Nachjustieren, Austausch von Verschleißteilen).
- Feststellung von Mängeln einschließlich:
 - eindeutiger Klassifizierung (sicherheitsrelevant / nicht sicherheitsrelevant),

- Empfehlung weiterer erforderlicher Maßnahmen.
- Austausch von Bauteilen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber, sofern diese über routinemäßige Wartungsleistungen hinausgehen.

2.3 Ausschluss der Nutzung

- Bei Feststellung sicherheitsrelevanter Mängel, die eine Nutzung ausschließen, ist der betreffende Bereich unverzüglich zu kennzeichnen und der Auftraggeber sofort zu informieren.
- Die Wiederfreigabe darf ausschließlich nach fachgerechter Instandsetzung erfolgen.

2.4 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung eine vollständige Dokumentation zu erstellen und dem Auftraggeber zu übergeben. Diese umfasst mindestens:

- ein Prüfprotokoll je Anlage / System,
- eine fotografische Dokumentation der geprüften Komponenten,
- Angaben zu:
 - Datum der Prüfung,
 - Art und Umfang der durchgeführten Leistungen,
 - festgestellten Mängeln,
 - durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen,
 - verbleibenden Restmängeln oder Empfehlungen.

Die Dokumentation ist in deutscher Sprache und in digitaler Form (PDF) zur Verfügung zu stellen.

2.5 Pflege und Fortschreibung

Die zeichnerische Bestandsdokumentation ist durch den AN immer dann zu pflegen, wenn Änderungen/Ergänzungen durch vom AN durchgeführte Maßnahmen wie z.B. Umbauten erforderlich werden (im Rahmen von Instandsetzungen oder sonstigen Sonderleistungen/Projekten). Die Änderungen/Ergänzungen werden vom AN bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme eingepflegt. Die Dokumentenhoheit liegt beim AG.

Das Nachführen der Dokumentation ist wesentlicher Bestandteil der Leistungsausführung bei Instandsetzungen und Sonderleistungen/Projekte. Die Anpassung der CAD-Pläne wird gesondert vergütet, durch den AN gestellte Rechnungen werden durch den AG nach Erstellung der vollständigen Dokumentation beglichen, Bestandsunterlagen werden vorab durch AG übergeben.

Sämtliche vorhandenen Dokumentationsunterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, sind auf eigene Kosten zu führen. Die Dokumentationsunterlagen (insbesondere Revisionsunterlagen) sind laufend und nach Bedarf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

3. **Qualitätsanforderungen:**

Überprüfung ausschließen durch sachkundig qualifiziertes Personal gem. DGUV Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzsicherungsmaßnahmen“, Wartung nach Herstellervorgaben sowie den Vorschriften der DIN EN 795

Die Leistungen dürfen ausschließlich durch sachkundiges Personal erbracht werden.

Zwingende Anforderungen:

- Nachweis der Sachkunde gemäß DGUV Grundsatz 312-906,
- aktuelle Schulungs- und Qualifikationsnachweise für die zu wartende Systeme,
- fundierte Kenntnisse der einschlägigen Normen und Vorschriften (insbesondere DIN EN 795).

Der Sachkundenachweis ist Angebotsbestandteil und dem Angebot beizufügen. Fehlende oder unzureichende Nachweise führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

4. Laufzeit, Termine und Fristen:

Laufzeit des Wartungsvertrages: 01.07.2026 – 31.12.2029

Wartungszyklus: 1x jährlich
(sofern sich zukünftig aus Herstellerangaben, Normen oder dem Zustand der Anlagen kein kürzeres Prüfintervall ergibt)

Beginn der Leistungserbringung: 01.07.2026 – 30.09.2026

5. Koordination und Ausführung

Die Terminabstimmung erfolgt rechtzeitig mit dem Auftraggeber.

Beeinträchtigungen des laufenden Betriebes sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen eigenverantwortlich umzusetzen.

6. Besondere Bedingungen:

Abgrenzung Wartung / Instandhaltung und Instandsetzung

6.1. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen

Zur Wartung und Instandhaltung im Sinne dieses Vertrages zählen alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die der Feststellung und dem Erhalt des ordnungsgemäßen, sicheren Zustandes der Absturzsicherungssysteme dienen, ohne deren grundlegende Funktion oder Substanz zu verändern.

Hierzu gehören insbesondere:

- sämtliche Prüfleistungen gemäß Herstellervorgaben sowie DIN EN 795
- Sicht-, Funktions- und Zustandsprüfungen aller Komponenten,
- Reinigungs-, Nachstell- und Justierarbeiten,
- das Erkennen, Dokumentieren und Bewerten von Verschleiß, Korrosion oder Beschädigungen,
- der Austausch von geringfügigen Verschleiß- oder Kleinteilen, soweit dieser nach Herstellerangaben üblicher Bestandteil der laufenden Wartung ist und keinen wesentlichen Materialeinsatz erfordert,

- die vollständige Dokumentation der Maßnahmen einschließlich Prüfprotokollen und Fotodokumentation.

Diese Leistungen erhöhen den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht und gelten mit der vertraglich vereinbarten Wartungsvergütung als vollständig abgegolten.

6.2. Instandsetzungsleistungen (nicht Bestandteil des Wartungsvertrages)

Instandsetzungsleistungen sind Maßnahmen, die über die laufende Wartung und Instandhaltung hinausgehen und erforderlich werden, um den ordnungsgemäßen oder sicheren Zustand der Absturzsicherungssysteme wiederherzustellen.

Nicht Bestandteil der vergüteten Wartungsleistung sind:

- der Austausch sicherheitsrelevanter Hauptkomponenten (z. B. Seile, End- oder Umlenkpunkte, Anschlagelemente),
- umfangreiche Reparaturen infolge von Beschädigungen, Unfällen, Gewalteinwirkung oder außergewöhnlicher Beanspruchung,
- Maßnahmen infolge unsachgemäßer Nutzung oder äußerer Einwirkungen (z. B. Bauarbeiten Dritter),
- der Ersatz von PSA oder Laufleinen, wenn deren Gebrauchstauglichkeit nicht mehr gegeben ist,
- konstruktive Änderungen oder Anpassungen an neue technische oder rechtliche Anforderungen.

Diese Leistungen sind nicht mit der Wartungsvergütung abgegolten und bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber.

6.3. Vorgehen bei festgestelltem Instandsetzungsbedarf

Stellt der Auftragnehmer im Rahmen der Wartung fest, dass Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, hat er:

- den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren,
- den festgestellten Mangel eindeutig zu beschreiben und zu bewerten (insbesondere sicherheitsrelevant / nicht sicherheitsrelevant),
- einen Kostenvoranschlag für die erforderlichen Instandsetzungsleistungen vorzulegen.

Eine Durchführung der Instandsetzung darf erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber erfolgen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

6.4. Nutzungsausschluss bei Sicherheitsmängeln

Bei Feststellung von Mängeln, die einen sicheren Betrieb ausschließen, ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- die Nutzung der betroffenen Anlage oder Anlagenteile unverzüglich auszuschließen bzw. eindeutig zu kennzeichnen, und
- den Auftraggeber sofort zu informieren.

Ein Anspruch auf Durchführung von Instandsetzungsleistungen ergibt sich hieraus nicht automatisch.